

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeine Gültigkeit und Geltungsbereich

- 1) Die nachstehenden Bedingungen gelten als Grundlage für alle Geschäfte der LEANTECHNIK AG nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Auftragnehmer“ und deren Kunden (Besteller oder Käufer) auch „Auftraggeber“ genannt, unter Ausschluss anderer vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich genehmigter Bedingungen und Vereinbarungen, auch wenn der nachstehende Wortlaut nicht bei jedem einzelnen späteren Geschäft besonders angeführt ist.
- 2) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen bis zur Geltung neuer Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch die Erteilung des Auftrages und/oder die Annahme der vom Auftragnehmer gelieferten Waren bestätigt der Auftraggeber sein Einverständnis mit unseren Bedingungen. Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer grundsätzlich nicht an, es sei denn diese werden explizit schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt. Lieferungen und Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, auch wenn ausnahmsweise eine Bestätigung des Auftrages nicht erfolgen sollte. Etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen und Auftragsbestätigung

- 1) Kostenvoranschläge und Angebote sind stets verbindlich und unverbindlich sowie befristet bis zum 30. Tag nach dem Ausstellungsdatum. Zwischenverkauf ist vorbehalten.
- 2) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sowie Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand (zum Beispiel in Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien oder Etiketten) beruhen auf den allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen vom Auftragnehmer und stellen lediglich Richtwerte oder Kenntnisse vom Auftragnehmer dar. Sowohl die Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale/Einsatzzwecke entbinden den Auftraggeber nicht davon, die technische und rechtliche Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck des Produktes zu testen bzw. zu überprüfen, insbesondere auch hinsichtlich der Schutzrechtslage. Alle Informationsmaterialien (zum Beispiel Kataloge und Betriebsanleitungen) sind stets aktuell unter www.leantechnik.com zu finden.
- 3) Angaben zu Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten der Produkte vom Auftragnehmer beinhalten keine Garantien, insbesondere nicht gemäß §§ 443,

444, 639 BGB, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen sowie eine Weiterentwicklung der Produkte, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

- 4) Auf Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Mustern, Abbildungen, Kalkulationen und andere Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Informationen die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung vom Auftragnehmer.
- 5) Es obliegt ausschließlich dem Auftraggeber zu prüfen, ob die dem Auftragnehmer von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Dokumentationen sowie sonstigen Informationen Rechte Dritter, namentlich gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verletzen.
- 6) Sofern der Auftragnehmer aufgrund der Verwertung, Verwendung oder Vervielfältigung der dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen im o.g. Sinne von Dritten wegen der Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten oder wegen Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen werden sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer bei der Verteidigung gegen eine solche Inanspruchnahme zu unterstützen. Ferner hat er dem Auftragnehmer sämtliche hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Zu letzteren zählen auch die Anwalts- und Prozesskosten.
- 7) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind. Bis dahin gilt das Angebot des Auftragnehmers als unverbindlich. Telefonische, telegrafische oder mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 8) Für in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich als fest bezeichnete Preise behält sich der Auftragnehmer eine angemessene Preisanpassung vor, sofern nach Vertragsabschluss und vor Lieferung sich der Kostenfaktor (Material, Personalkosten, Energie sowie allgemeine Abgaben, Tarif, Transportkosten usw.) wesentlich erhöht. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist der Auftragnehmer nicht gebunden.
- 9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer richtige und vollständige Vorgabedaten mitzuteilen und die Auftragsbestätigung auf korrekte Wiedergabe der mitgeteilten Daten zu kontrollieren.
- 10) Der Mindestrechnungswert beträgt 100,- Euro. Beträge bis 100,- Euro können bei Abholung in bar, ohne Abzug, entrichtet werden.
- 11) Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % gelten als vereinbart.

§ 3 Preise

- 1) Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Fracht, Porto, Zölle, Verpackung Versicherung, sonstige Abgaben und ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe wird se

parat auf der Rechnung ausgewiesen. Maßgebend sind jeweils die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Soweit Rabatte auf die Listenpreise gewährt werden, gelten sie ausschließlich für die jeweilige Lieferung und sind weder für alle Standardprodukte noch für spätere Aufträge bindend.

- 2) Die zusätzlichen Kosten für Verpackung und Transport sowie für Porto und – sofern vereinbart – für Versicherung werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei vereinbarten Teillieferungen und Eilsendungen. Eventuelle erforderliche Installationen bzw. Montagearbeiten werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Bei Lieferungen ins Ausland anfallenden Zölle und Zollbehandlungskosten trägt der Auftraggeber.
- 4) Bei Lieferungen in andere Länder der Europäischen Union ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung seine Umsatzsteuer Identifikationsnummer mitzuteilen. Sollte dem Auftragnehmer bis zur Rechnungsstellung vom Auftraggeber keine gültige Umsatzsteuer Identifikationsnummer übermittelt werden, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

§ 4 Lieferfrist

- 1) Lieferfristen verstehen sich stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Die Lieferung und Leistung erfolgt abgehend innerhalb der in Textform bestätigten Kalenderwoche, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Jede Teillieferung gilt als selbständiger Auftrag.
- 2) Der Lauf von Lieferfristen beginnt regelmäßig nach voller schriftlicher Einigung über die Bedingungen des Auftrages, insbesondere Konstruktionsfreigaben des Auftraggebers, einschließlich der Verfügbarkeit der evtl. vom Auftraggeber kostenlos, frei Werk des Auftragnehmers zu stellenden Daten, Zeichnungen, Versuchsmuster in angeforderter Menge und endgültiger Ausführung usw. Der Auftraggeber hat alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung, rechtzeitig zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3) Bei späteren Abänderungen des Vertrages durch die Parteien (Auftragnehmer und Auftraggeber), die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich ist. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Der Auftraggeber darf Teillieferungen nicht zurückweisen, Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.
- 4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, wobei in jedem Fall eine Mahnung durch den Käufer erforderlich ist oder verletzt er schuldhaft eine sonstige Mitwirkungspflicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu ver-

langen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- 5) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern ein daraus entstandener Schaden gerichtlich festgestellt oder der Auftragnehmer schriftlich akzeptiert wurde, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung für die im Verzug befindliche Leistung verlangen. Dem Auftragnehmer steht es frei, einen geringeren Schaden oder gar keinen Schaden nachzuweisen.
- 6) Entschädigungsansprüche des Auftraggebers, die über die oben genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.

§ 5 Lieferungsverhinderung

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsausstände, Aussperrung usw. beim Auftragnehmer oder Zulieferanten des Auftragnehmers, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, entbinden den Auftragnehmer während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich der Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsverpflichtungen und berechtigen den Auftraggeber, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Auftraggeber in diesen Fällen berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Lieferverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch den Auftragnehmer zu vertreten ist.

§ 6 Versand

- 1) Der Versand erfolgt ab Werk und geht stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr, wozu auch die Gefahr einer Beschlagnahme gehört, auf den Auftraggeber über.
- 2) Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt durch den Auftragnehmer. Wenn versandfertig gemeldete Ware nicht sofort abgerufen wird oder wenn dem Auftragnehmer der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern. Die Haftung des Auftragnehmers für schädliche Witterungseinflüsse während des Transportes oder der Lagerung auf die bestellten Waren ist ausgeschlossen.
- 3) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 7 Verpackung

Verpackung wählen wir in Ermangelung sonstiger ausdrücklicher und vom Auftragnehmer schriftlich anerkannter Vereinbarungen nach bestem Ermessen. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen. Versicherung gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 8 Ansprüche und Rechte bei Mängeln und Haftung

- 1) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN-Norm zulässig. Diese werden als Richtwerte betrachtet.
- 2) Beanstandungen sind uns unverzüglich, bei offenen Mängeln schriftlich unter Angabe aller notwendigen Einzelheiten, wie Artikel, Rechnungs- und Lieferscheinnummer und Art der Störung, unverzüglich anzuzeigen. Die Wahrnehmung der Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 3) Wegen etwaiger vorhandener Mängel hat der Auftraggeber zunächst einen Anspruch auf Nacherfüllung. Den Anspruch der Nacherfüllung erbringt der Auftragnehmer durch eine Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware oder Leistung.
- 4) Die durch die Verbringung der Liefergegenstände an einen anderen Ort als der Lieferadresse entstehenden Mehrkosten bzw. –Aufwendungen hat der Auftraggeber zu tragen. Ersetzte Waren und Teile werden Eigentum vom Auftragnehmer und sind an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 5) Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 6) Beanstandete Waren oder Teile sind erst auf Anforderung des Auftragnehmers, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden. Eine Fehlerbeschreibung des Auftraggebers wird zwingend vorausgesetzt.
- 7) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung (§440 BGB) steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, z. B. die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers (Schäden an anderen Sachen), Folgeschäden, Verdienstausfall etc.
- 8) Diese Beschränkung der Schadensersatzansprüche gilt nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Diese Beschränkung gilt auch nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.
- 9) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen –

gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie für Schadensersatzansprüche beträgt 1 Jahr.

- 10) Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beziehen sich nicht auf lediglich geringfügige Mängel und auch nicht auf die natürliche Abnutzung; dies gilt insbesondere für Dichtungen und sonstige Verschleißteile.
- 11) Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen und mangels einer Pflichtverletzung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche:
Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte trotz Vorliegens einer ordnungsgemäßen Montageanleitung - diese bezieht sich grundsätzlich auf unsere Standardprodukte, wenn nicht weiteres erwähnt ist – natürliche Abnutzung, zum Beispiel Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Nichtbeachten der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen und physikalischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüssen oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen, Liefergegenstände die ausländischen Vorschriften entsprechen, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich zugesichert hätten.
- 12) Des Weiteren haftet der Auftragnehmer nicht wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere nach von diesem überlassenen Zeichnungen erstellt oder verändert wurde und der Mangel des Liefergegenstandes auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist oder bei Lösung einer vom Auftraggeber vorgegebenen Konstruktionsaufgabe, die zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung dem damaligen Stand der Technik entsprach.
- 13) Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Auftraggeber uns alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind.
- 14) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn anstatt der vertraglich vereinbarten andere Liefergegenstände geliefert werden, sofern die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 15) Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 16) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 17) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 18) Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieverklärung ist

nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

§ 9 Rücktrittsrecht

Der Auftragnehmer kann vom Vertrag insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Auftraggeber zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Auftraggebers eintritt, der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Auftraggebers Insolvenzantrag gestellt ist. Das Rücktrittsrecht ist vom Auftragnehmer bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers auszuüben. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Ware wieder in Besitz zu nehmen.

§ 10 Ersatzlieferung und Ersatzteilpflicht

- 1) Ersatzlieferung oder Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht durch genaue Untersuchung im Werk des Auftragnehmers erfolgen. Zu diesem Zweck sind beanstandete Waren ohne Kosten an den Auftragnehmer einzusenden. In dringenden Bedarfsfällen wird Ersatz gegen Berechnung des jeweiligen Tagespreises geliefert und nach Feststellung der Ersatzpflicht eine Gutschrift erteilt. Bei Lohnarbeiten garantiert der Auftragnehmer nur für ordnungsgemäße Bearbeitung der Waren und Teile des Auftraggebers. Weitergehende Schadensersatzansprüche z. B. Materialersatz, bestehen nicht. Auf die vorgeschriebene Unverbindlichkeitsklausel des Bundeskartellamtes wird hingewiesen. Werden seitens des Auftraggebers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.
- 2) Der Auftragnehmer unterliegt generell keiner Ersatzteilpflicht. Bedingungen des Auftraggebers die eine Ersatzteilpflicht für den Auftragnehmer erkennen lassen oder ausdrücklich darauf hinweisen sind ausgeschlossen und werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben dies gesondert vereinbart. Der Auftragnehmer behält sich vor, ein Ersatzteilangebot im Vorfeld für Instandhaltungsteile zu erstellen, dies wird aber nicht zwingend vorausgesetzt.

§ 11 Abnahme und Prüfung

Falls für zu liefernde Erzeugnisse eine Funktionsprüfung vorgeschrieben oder vereinbart ist, hat diese in dem Werk des Auftragnehmers sofort nach Versandbereitschaftsmeldung auf Kosten des Auftraggebers zu erfolgen. Unterlässt dieser die Durchführung, so gelten die Erzeugnisse mit Verlassen unseres Werkes als bedingungsgemäß abgenommen geliefert.

§ 12 Zahlungsbedingungen

- 1) Falls in unserem Angebot nicht anders lautende Zahlungsbedingungen schriftlich festgelegt sind, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Reparatur- und Ersatzteilsendungen, sowie Dienstleistungen, wie kostenpflichtige Serviceeinsätze, die sofort netto Kasse fällig werden. Die Zahlung ist frei unserer Zahlstelle zu leisten.
- 2) Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.
- 3) Erhalten wir nach Versenden unserer Auftragsbestätigung Kenntnisse von einer in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden die Forderungen des Auftragnehmers sofort fällig. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Auftraggeber leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.
- 4) Wechsel aller Art werden vom Auftragnehmer nicht akzeptiert. Der Auftragnehmer ist zudem nicht verpflichtet Wechsel anzunehmen.
- 5) Bei Zielüberschreitung werden gem. § 288 Abs. 2 BGB Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinsatz gem. § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich der Auftragnehmer jedoch ausdrücklich vor.
- 6) Der Auftragnehmer behält sich vor, Neukunden nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme zu beliefern.
- 7) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Auftragnehmer nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu ändern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen den Auftragnehmer außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeachtet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Auftraggebers.
- 8) Der Auftraggeber ist zur Zurückbehaltung und Aufrechnung nur berechtigt, wenn dies mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen geltend gemacht wird.
- 9) Der Auftragnehmer behält sich vor Rechnung auf elektronischem Wege an eine vom Auftraggeber zu benennende E-Mailadresse zu versenden. Der Tag des Versands der E-Mail gilt gleichzeitig als Tag der Zustellung. Der Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Rechnung zu sorgen. Verzögerung oder Verspätungen der Bearbeitungen des Auftraggebers gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- 1) Vom Auftragnehmer gelieferte oder bearbeitete Ware bleibt als Sicherheit für alle vom Auftragnehmer – auch bedingten und befristeten – Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum des Auftraggebers, bis diese vollständig bezahlt ist. Der Auftraggeber ist jedoch befugt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der vom Auftragnehmer gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 3) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe der vom Auftragnehmer etwaigen Miteigentumsanteile zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Diese Abtretung wird hiermit angenommen. Er ist ermächtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an den Auftragnehmer für Rechnung des Auftragnehmers einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber auch nicht zum Zweck der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils des Auftragnehmers so lange unmittelbar an den Auftragnehmer zu bewirken, als noch Forderungen des Auftragnehmer gegen den Auftraggeber bestehen.
- 4) Zugriffe Dritter auf die vom Auftragnehmer gehörenden Waren und Forderungen sind dem Auftraggeber vom Auftraggeber unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 5) Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 6) Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderung des Auftragnehmers weder an Dritte verpfändet noch zu Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 7) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.

§ 14 Erfindungen

- 1) Ergeben sich im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen, die zu gewerblichen Schutzrechten führen können, so ist ausschließlich diejenige Partei (Auftragnehmer oder Auftraggeber) zu Schutzrechtsanmeldungen berechtigt, von dessen Mitarbeitern oder Beauftragten die Erfindung gemacht wurde. Die Parteien (Auftragnehmer und Auftraggeber) werden sich gegenseitig über entsprechende Erfindungsmeldungen und geplante Schutzrechtsanmeldungen informieren. Sollte die Partei, in deren Besitz sich die Rechte an der Erfindung befinden, keine eigene Anmeldung planen, so werden sich die Parteien über eine evtl. Übertragung der Erfindungsrechte verständigen.

- 2) Werden im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen gemacht, an denen Mitarbeiter oder Beauftragte mehrerer Parteien beteiligt sind (im Folgenden „Gemeinschaftserfindung“), wird von Fall zu Fall gesondert vereinbart, durch wen von ihnen und wo etwaige Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen werden sollen. Die Anmeldung kann auch gemeinschaftlich erfolgen, in diesem Fall werden die Kosten entsprechend den Erfindungsanteilen von den jeweiligen Parteien getragen. Bei gemeinsamen Erfindungen oder gemeinsamen Schutz- und/oder Urheberrechten ist jede Partei berechtigt, jederzeit auf seinen Anteil zugunsten der anderen Partei zu verzichten. Die verzichtende Partei wird zeitgerecht alle Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um der anderen Partei die Wahrung ihrer Interessen zu ermöglichen.
- 3) Beabsichtigt eine Partei ein Schutzrecht im Sinne von Absatz 1 oder 2 fallen zu lassen (Alternative 1) oder auf einen Dritten zu übertragen (Alternative 2), hat sie die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Der jeweils anderen Partei steht das Recht zur kostenlosen Übernahme (bei Alternative 1) bzw. eines Vorkaufsrechts (bei Alternative 2) zu.

§ 15 Datenspeicherung und Einverständniserklärung des Auftraggebers

- 1) Mit Entstehen der Geschäftsverbindung erfolgt seitens des Auftragnehmers Datenspeicherung entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 2) Hinweis nach § 33 BDSG: Die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift/Geschäftssitz des Auftraggebers, werden vom Auftragnehmer elektronisch gespeichert und zur Abwicklung der Aufträge, insbesondere der Kommunikation mit dem Auftraggeber bzw. Bearbeitung entsprechender Anfragen des Auftraggebers ebenso genutzt und bearbeitet wie zu weiteren Werbezwecken durch unser Unternehmen (Mailings, Prospektversand, etc.). Die Vertragsdaten werden ferner genutzt, um ggf. bei einer Wirtschaftsauskunft eine Bonitätsprüfung zu veranlassen.
- 3) Die Speicherung und Verarbeitung der Bestellerdaten des Auftraggebers durch uns erfolgt unter strikter Beachtung des Datenschutzgesetzes.
- 4) Einverständniserklärung des Auftraggebers: Durch eine Anfrage beim Auftragnehmer, spätestens jedoch mit Zustandekommen eines Vertrages, erklärt sich der Auftraggeber mit der unter Ziff. 1. genannten Speicherung seiner Daten einverstanden. Der Auftraggeber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass der Auftragnehmer diese Daten im Fall einer Vertragswidrigkeit des Auftraggebers an solche Unternehmen und Personen weiterleiten dürfen, welche der Auftragnehmer mit der Durchsetzung seiner eigenen Forderungen und Rechte beauftragen. Der Auftraggeber erklärt sich des Weiteren damit einverstanden, dass das vom Auftragnehmer beauftragte Postdienstunternehmen dem Auftragnehmer die zutreffende Anschrift des Auftraggebers mitteilt, soweit eine Postsendung nicht unter der bisher bekannten Anschrift ausgeliefert werden konnte (§ 5 Postdienst-Datenschutzverordnung). Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, seine Einwilligung zu der vorstehend erwähnten Speicherung, Nutzung und Bearbeitung seiner Daten jederzeit zu widerrufen. Er kann jederzeit schriftlich die Löschung seiner Daten

verlangen. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, Auskunft über die seine Person betreffenden gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger, die Verwendung der Daten sowie den diesbezüglichen Zweck zu verlangen.

- 5) Der Auftraggeber erklärt sich des Weiteren damit einverstanden, dass der Auftragnehmer das Logo/Markenname des Auftraggebers als Referenz ausschließlich zu Werbezwecken nutzen kann, sobald der Auftraggeber einen Auftrag an den Auftragnehmer erteilt hat. Der Auftraggeber ist berechtigt jederzeit dieses Recht zu widerrufen und die Löschung seiner Referenz zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nachzuweisen, in welcher Form der Auftragnehmer das Logo/Markenname des Auftraggebers zu Werbezwecken verwendet hat. Die Verwendung des Logos/Markenname bis zum Tag des Widerrufs des Auftraggebers bleibt unberührt. Der Auftraggeber hat keinerlei Rechte auf Schadensersatz oder weitergehende Recht auf Haftung auf Schadensersatz.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen und alle sonstigen aus dem Geschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Firmensitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Oberhausen.
- 2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland. Ausgeschlossen sind Bestimmungen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.
- 3) Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2010 oder jeweils gültigen Fassung auszulegen.
- 4) Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben der Auftragnehmer und Auftraggeber durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.